

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Mietvertrag)

1. Allgemeines Für mit unseren Kunden (nachfolgend „Kunde“) generell abgeschlossene Verträge sowie unsere im Rahmen dieser Verträge erbrachten Leistungen gelten nur die nachfolgenden allgemeinen Vereinbarbedingungen, sofern nicht im Einzelfall individuelle Abweichungen vereinbart werden. Soweit dies dem Mieter, auch soweit es Gegenstand einer Aufgabenerfüllung sind, ist nicht gültig, auch wenn wir ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprechen.

2. Das Fahrzeug und seine Benutzung 1. Der Mieter erkennt durch die Übernahme des vermieteten Fahrzeuges (Kfz) an, es sich mit samt Zubehör in verkehrsfähigem, fahrtauglichem, mangelfreiem und sauberem Zustand befindet und in die Wegempfangs- und Schlüssel erhalten hat, soweit nicht bei Übernahme des Kfz schriftlich etwas Abweichendes vereinbart wird.

2. Der Mieter darf das Kfz in verkehrsfähiger Weise unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Straßenverkehrsordnung (bei Lkw-Anmietung: des Güterkraftverkehrsgesetzes), und der Gegebenheiten des Kfz (zulässige Belastung usw.) benutzen.

3. Das Kfz darf nur vom Mieter, den im Mietvertrag aufgeführten Fahrer oder von Berufsfahrern des Mieters, die einen entsprechenden gültigen Führerschein besitzen, gefahren werden. Der Mieter haftet für das Verschulden aller Personen, denen er den Gebrauch des Kfz überlässt, wie für eigenes Verschulden.

4. Das Kfz darf weder zu rechtswidrigen Zwecken verwendet noch zweckentfremdet oder unter Drogen- bzw. Alkoholeinfluss benutzt werden.

5. Das Kfz darf nicht untermietet werden. Sofern nicht der Vermieter zuvor schriftlich eingewilligt hat, darf das Kfz nicht außerhalb des öffentlichen Straßenverkehrs benutzt werden, nicht an Geländefahrten, Fahrschulübungen, Motorsportveranstaltungen oder deren Vorbereitung teilnehmen und nicht zu Testfahrten, im gewerblichen Personen- oder Güterverkehr, zum Abschleppen anderer Fahrzeuge oder auf Rennstrecken verwendet werden.

6. Das Kfz darf nur gemäß den Bedienungsanweisungen verwendet werden, es darf nur der vorgeschriebene Kraftstoff getankt werden. Besondere Bestimmungen für das Abstellen von Kfz sind zu beachten. Der Transport gefährlicher Stoffe mit dem Kfz ist untersagt.

7. Die Benutzung des Fahrzeuges ist nur innerhalb Deutschlands gestattet. Auslandsfahrten sind nur nach vorheriger ausdrücklicher Zustimmung des Vermieters zulässig. Der Mieter hat geplante Auslandsfahrten vor Fahrtantritt mit dem Vermieter abzusprechen und schriftlich genehmigen zu lassen.

8. Vorbestellungen von Kfz sind verbindlich. Der Vermieter braucht das Kfz jedoch nicht länger als eine Stunde nach dem vereinbarten Zeitpunkt bereit zu stellen, wenn der Abholer von dem Mieter nicht rechtzeitig an der vereinbarten Abholungsstelle erscheint.

9. Der Mieter schließt die Kosten für den Treibstoff und Ölverbrauch nicht ein. Der Mieter zahlt folgende Beträge an den Vermieter:

a) den Mietpreis für die abgelaufene Mietzeit zu den umeinstig aufgeführten Sätzen; den Nebenpreis, Gebühren für die Vollkaskoversicherung, die Inassensumfahrvorsicherung sowie die Entragung weiterer Fahrer, und zwar jeweils zu den umeinstig aufgeführten Sätzen sowie gegebenenfalls Rückführungsgeldern.

b) Kosten für Kraftstoff und den Befahrungspreis bei Rückgabe mit nicht vollem Tank; alle auf die Positionen a) bis c) erhobenen Steuern sowie alle im Zusammenhang mit der Benutzung des Fahrzeuges anfallenden Gebühren, Abgaben, Bußgelder und Strafen, für die der Vermieter in Anspruch genommen wird, es sei denn, sie sind auf Verschulden des Vermieters zurückzuführen;

c) alle notwendigen Kosten, die dem Vermieter durch die Einbringung von fälligen Forderungen gegen den Mieter entstehen.

10. Versicherung 1. Für das Kfz bestehen folgende Versicherungen nach den Allgemeinen Haftpflichtversicherungsbedingungen der VAG, die den Mieter zum Abschluss verpflichtet sind. Teilkaskoversicherung mit Selbstbeteiligung: Fahrer, Fahrzeug, Inassens, Gepäck, Waren usw. sind nicht versichert.

2. Nur auf schriftlichen Wunsch des Mieters wird auf dessen Kosten eine Vollkaskoversicherung abgeschlossen und/oder eine Inassensumfahrvorsicherung. Über weitgehende Versicherungswünsche des Mieters muss eine schriftliche Vereinbarung geschlossen werden.

11. Pflichten des Mieters 1. Der Mieter verpflichtet sich, das Kfz pfleglich und unter Beachtung der technischen Regeln zu behandeln sowie es ständig auf Verkehrs- und Betriebsbereitschaft zu überwachen (Öl- und Wasserstand, Reifendruck, Kabinen-, Bremsen-, Türverschluss usw.), es zu verschließen, das Lenkradschloss einzusetzen zu lassen und das Kfz an sichern Ort abzustellen. Die Schlüssel des Kfz sind jederzeit für Unbefugte unzugänglich zu verwahren und eine vorhandene Alarmanlage ist zu betätigen. Bei längerer Benutzung hat der Mieter nach Rücksprache mit dem Vermieter die fälligen Wartungsarbeiten in einer autorisierten Vertragswerkstatt durchführen zu lassen. Die Kosten entstehen der Mieter.

2. Bei Betriebsfähigkeit auf freier Straße ist das Kfz zu sichern und zu besetzen.

3. Reparatur 1. Wird eine Reparatur notwendig, so trägt der Vermieter dafür die Kosten, wenn die Ursache hierfür weder auf unsachgemäße Behandlung des Kfz durch den Mieter noch auf dessen Verschulden oder dem seiner Rückführungsgeldern (Fahrer und andere) beruht. Hat der Vermieter die Kosten zu tragen, so hat der Mieter ihn vor Beginn der Reparatur – wenn mit Kosten von mehr als € 25,- (ohne Mehrwertsteuer) zu rechnen ist – zu unterrichten und seine Weisungen einholen. Unterlässt der Mieter dies, hat der Vermieter nur die Kosten für Reparaturen zu ersetzen, die aus Aufrechterhaltung der Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeuges unbedingt notwendig waren. Versicherungsansprüche des Mieters aus weitergehenden Reparaturen sind ausgeschlossen.

2. Versagt der Kilometerzähler, hat der Mieter ihn unverzüglich in einer geeigneten Werkstatt instand setzen zu lassen, wobei die Erhaltung erhalten bleiben muss. Von einer solchen Instandsetzung ist der Vermieter unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Andernfalls ist der Vermieter berechtigt, der Abrechnung eine Fahrstrafe von 600 km pro Miettag zugrunde zu legen.

12. Unfall, Diebstahl, Brand 1. Jeder Haftpflicht- oder Kaskoschaden ist dem Vermieter unverzüglich bekannt zu geben. In jedem Fall ist sofort die Polizei zu verständigen und mit der Aufnahme eines Protokolls zu beauftragen.

2. Gegenseitige Ansprachen dürfen weder gegenüber Unfallbeteiligten noch gegenseitig Ermittlungsbehörden anerkannt werden. Überlässt der Mieter das Fahrzeug einem Dritten, so hat er dessen entsprechend zu verpflichten.

3. Der Mieter hat dem Vermieter, selbst bei geringfügigen Schäden, einen ausführlichen schriftlichen Bericht unter Vorlage der Urkunde, der Bericht über Unfall, Diebstahl oder Brand muss insbesondere Namen und Anschriften der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge und Angaben über ihre Besitzer (Haft) enthalten.

4. Bei einem Unfall darf der Mieter vor Abschluss der polizeilichen Unfallaufnahme nicht vom Unfallort entfernt (Unfallflucht).

5. Bei einem Diebstahl des Fahrzeuges, von Fahrzeugteilen oder -zubehör bzw. Einbruch in das Fahrzeug oder einer Beschädigung durch Unbekannte während des Parkens hat der Mieter sofort Anzeige bei der Polizei zu erstatten, anschließend unverzüglich unter Vorlage der polizeilichen Bescheinigung den Vermieter zu informieren.

13. Haftung 1. Die Haftung des Vermieters wird für Fälle normaler Fahrsicherheit dem Grunde und der Höhe nach auf demjenigen, der das Kfz in Verkehr setzt, d.h. dem Vermieter, der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung im Rahmen der Versicherung abdeckbar ist, es sei denn, es handelt sich um eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). In diesem Fall sowie bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ist die gesetzliche Haftung bestehen. Dies gilt auch bei Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

2. Der Mieter hat das Kfz in demselben Zustand zurückzugeben, in dem er es übernommen hat. Der Mieter haftet für die Beschädigung des Kfz und für die Verletzung seiner vertraglichen Pflichten. Er hat in einem solchen Fall auch die Schadensnebenkosten zu ersetzen, insbesondere für Sachverständigen, Rechtsverfolgung, Abschleppen und Mietfahrer sowie den Betrag der Wertminderung des Kfz. Wertminderung ist die Differenz zwischen dem tatsächlichen Tagesmiet für jeden Tag an dem das beschädigte Kfz dem Vermieter nicht zur Verfügung steht. Die Tagesmiet setzt sich aus dem Grundmiet und aus dem Entgelt für eine Fahrsicherung des Kfz zusammen. Dem Mieter bleibt der Nachweis offen, dass dem Vermieter kein oder geringerer Schaden entstanden ist.

3. Bei den durch die Teilkaskoversicherung abgedeckten Gefahren (unter anderem Diebstahl, Brand, Glasbruch) beschränkt sich die Haftung des Mieters auf seinen Selbstbeteiligungssatz (vgl. oben II.) im Rahmen der Versicherung. Hat der Mieter gemäß II.2. den Abschluss einer Vollkaskoversicherung (Haftungsreduzierung) gewählt, so beschränkt sich seine Haftung auch wegen der hierdurch abgedeckten Gefahren (Unfallschäden am Mietfahrzeug) auf seine Selbstbeteiligung. Ist die Selbstbeteiligung ausgeschlossen, entfällt auch dieser Teil seiner Haftung.

Für Schäden, die auf Bedienungsfehler des Mieters zurückzuführen sind, haftet der Mieter in jedem Fall uneingeschränkt.

Trotz einer vereinbarten Haftungsreduzierung haftenhaftet der Mieter/die Mieter:in für den Schaden über die Haftungsabgrenzung hinaus, wenn er/sie diesen grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeiführt hat. Vorsätzliche Herbeiführung des Schadenfalls führt stets zur vollen Haftung des Mieters analog § 11 Abs. 1 VVG. Bei grob fahrlässig herbeiführten Schadenfällen, insbesondere bei Führen des Mietwagens unter der Fahrtüchtigkeit beschränkenden Alkoholkonsum, Medikamenten oder Drogenmissbrauch oder Rotlichtverstoß bestimmt § 11 Abs. 2 VVG die Haftung des Mieters nach der Schwere des Verschuldens analog § 11 Abs. 2 VVG.

4. Soweit der Kaskoversicherer die Schäden und Schadensnebenkosten ersetzt, haftet der Mieter dem Vermieter im Falle seines Verschuldens für die Schäden und Schadensnebenkosten (vgl. oben II.2.). Verschuldensumfänge sind der Mieter zum jeweils gültigen Standardjahr Abschluss einer Teil- oder Vollkaskoversicherung vereinbart Selbsthaft (Ziffer III.) zu tragen.

5. Soweit ein Dritter dem Vermieter die Schäden ersetzt, wird der Mieter von seiner Ersatzpflicht frei.

6. Die Mieter stellt den Vermieter von jeder Haftung für Schäden an oder Verluste von Gegenständen frei, die vom Mieter oder jemand anderem vor, während oder nach dem Gebrauch des Kfz durch den Fahrer, auf der Fahrt oder zurückgefahren werden.

VIII. Rückgabe des Kfz 1. Der Mieter hat das Kfz mit den vollständigen Wegempfangen und sämtlichen ihm ausstehenden Schlüssel spätestens am Ende der vereinbarten Mietzeit dem Vermieter am vereinbarten Ort zurückzugeben, und zwar während der Geschäftszeit des Vermieters. Die Rückgabe außerhalb der Geschäftszeit erfolgt auf Risiko des Mieters.

2. Eine Verlängerung der Mietzeit bedarf der Einwilligung des Vermieters vor Ablauf der Mietzeit.

3. Gibt der Mieter das Kfz mit vollständigen Wegempfangen und sämtlichen Schlüsseln nach Beendigung der Mietzeit nicht zurück, so hat der Mieter dem Vermieter für jeden angefallenen Tag der Verhinderung des Kfz als Entschädigung die vereinbarte Miete zu zahlen. Die Miete wird diesem Fall für die Dauer der Verhinderung zum jeweils gültigen Standardtarif abgerechnet. Sollte in darüber hinausgehender Schaden entstanden sein, so hat der Mieter diesen zu ersetzen. Der Mieter haftet für sämtliche nach Ablauf der Mietzeit eingetragenen Haftpflicht- und Kaskoschäden.

4. Der Vermieter ist berechtigt, innerhalb von zwei Werktagen nach Entdeckung von Mängeln, für die der Mieter haftet, gegenüber dem Mieter Mängel des Kfz zu beanstanden.

IX. Kündigung 1. Kommt der Mieter bei der Bezahlung einer Mietrate zu einem nicht rechtsgültigen Teil in Verzug oder wird dem Vermieter die Fortsetzung des Mietverhältnisses unannehmlich, insbesondere wenn der Mieter eine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat, dann ist der Vermieter berechtigt, den Vertrag bristlos zu kündigen. Macht der Vermieter von diesem Recht Gebrauch, so bindet der Mieter dem Vermieter zu jedem Fall vorzeitig die Miete bis zum Ende der vertraglich vorgesehenen Mietzeit verpflichtet, soweit der Vermieter das Kfz nicht an Dritte weitervermietet. Dem Mieter steht der Nachweis offen, dass dem Vermieter kein oder geringerer Schaden entstanden ist.

2. Der Mieter ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn das Kfz nicht fahrtauglich ist und der Vermieter kein Ersatzfahrzeug zur Verfügung stellt.

X. Datenschutzklausel 1. Der umeinstig genannte Vermieter ist verantwortliche Stelle und Datenanbieter im Sinne des Datenschutzrechts nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Die personenbezogenen Daten des Mieters und des Fahrers werden zum Zwecke der Vertragsgestaltung, -durchführung oder -beendigung vom Vermieter für Dritte unzugänglich gehalten, verarbeitet, gespeichert und genutzt. Eine weitere Verwendung geschieht nur für Zwecke der Eigenwerbung (einschließlich der Empfehlungswerbung) des Vermieters und dessen Lizenzgebers. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nur, soweit dies für die Vertragsgestaltung erforderlich ist, z.B. an die Kreditkartenunternehmen des Mieters zum Zwecke der Abrechnung oder an beteiligte Haftpflicht- und Kaskoversicherer und zentrale Abrechnungsfunktionen zur Regulierung von Unfällen. Eine darüber hinaus gehende Verwendung bedarf der besonderen gestatten Erlaubnis oder der ausdrücklichen und jederzeit widerruflichen Einwilligung des Mieters/der Fahrer.

Der Mieter/Fahrer kann nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (z.B. gemäß §§ 16, 19, 34 BDSG) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, den Zweck der Speicherung und deren Herkunft verlangen. Zusätzlich besteht für den Mieter/Fahrer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (z.B. gemäß §§ 16, 20, 34 BDSG) ein Recht auf Berichtigung, Sperrung und Löschung der personenbezogenen Daten. Eine entsprechende Anfrage bzw. ein Begehren des Mieters/Fahrers nach Berichtigung, Sperrung oder Löschung der personenbezogenen Daten ist über die im Mietvertrag genannten Kontaktdaten oder über jede Stelle, die Daten nach Maßgabe dieser Bestimmungen gespeichert hat, möglich.

2. Hinweis gemäß § 28 Abs. 4 BDSG: Der Mieter/Fahrer kann jederzeit einer etwaigen Verarbeitung oder Nutzung seiner Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung widersprechen. Der Widerspruch ist zu richten an den umeinstig genannten Vermieter unter Angabe der dort genannten Adresse zum Kennenrufen des Mieters/Fahrers per Email unter Angabe des umeinstig genannten Vermieters an: info@kasko-vm.de

XI. Verschieden 1. Der Mieter ist zu einer Aufrechnung nur berechtigt, wenn seine Forderungen unbetriften, entscheidungserfolg oder rechtskräftig festgelegt sind. Dies gilt nicht in Ansprüche auf Schadensersatz wegen eines Mangels der Mietsache (§ 536 BGB) und für Rückforderungsansprüche wegen zuviel gezahlter Miete.

2. Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung der Schriftformklausel.

3. Sollten einzelne der Vertragsbestimmungen unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist als durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt anzusehen, die den von den Parteien mit der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

4. Die Sitz der Vermieterin ist der Erfüllungsort. Er ist auch der Gerichtsstand, sofern der Mieter Wohnort hat oder keinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Der Erfüllungsort ist der Vertragsschluss seines Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts im Ausland vorort oder bei beiden zur Zeit der Klagenerhebung nicht bekannt ist.

5. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Mieter gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.